



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Präsidialdepartements

vom 27. Mai 2025

Die Stadtpräsidentin,

gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die dezentralen Lohnnebenleistungen des Präsidialdepartements (PRD), insbesondere: Gegenstand

- a. die Art und die Höhe des Beitrags;
- b. den Anspruch;
- c. die Ausrichtung.

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des PRD, die gemäss Art. 68^{ter} Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Städtischen Personals (AB PR)² Anspruch auf zentrale Lohnnebenleistungen haben. Geltungsbereich

B. Gutscheine

Art. 3 ¹ Den Angestellten wird eine dezentrale Lohnnebenleistung in Form eines Gutscheins nach Wahl ausgerichtet für: Gutschein
a. Grundsatz

- a. Theater am Hechtplatz;
- b. Zürcher Theater Spektakel;
- c. Filmpodium Zürich;
- d. Museum Rietberg;
- e. Bontique (Gutscheinplattform mit auserwählten Partnern).

² Die zuständige Departementssekretärin oder der zuständige Departementssekretär des PRD entscheidet über die Auswahl der Partner bei Bontique.

¹ AS 177.100

² vom 27. März 2002, AS 177.101.

- b. Wahl Art. 4 ¹ Angestellte mit laufender Anstellung geben ihre Wahl jährlich im September auf entsprechende Aufforderung an Human Resources (HR) PRD bekannt.
- ² Per 1. Oktober neu eintretende Angestellte erhalten für das laufende Kalenderjahr einen Gutschein von Bontique.
- Betrag Art. 5 Die dezentrale Lohnnebenleistung beträgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad pro Kalenderjahr Fr. 150.—.
- Anspruch
a. Grundsatz Art. 6 Angestellte sind anspruchsberechtigt, wenn am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres:
- a. das Anstellungsverhältnis ungekündigt ist;
- b. eine befristete Anstellung von mehr als insgesamt 180 Tagen besteht.
- b. Vorbehalt Art. 7 ¹ Kein Anspruch besteht, wenn Angestellte im laufenden Kalenderjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung eines anderen Departements erhalten haben.
- ² Treffen die Angestellten während der Frist im September keine Wahl, erlischt die Anspruchsberechtigung für das fragliche Kalenderjahr.
- Ausrichtung
und Gültigkeit Art. 8 ¹ Die Zustellung des Gutscheins erfolgt jeweils zwischen Mitte Oktober und Mitte November.
- ² Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbietenden.
- ³ Der Gutschein verfällt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht.

C. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.